



DATENSCHUTZ



Wichtige Datenschutz-Gebote

Zutrittskontrolle - unter Zutrittskontrolle versteht man, dass Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, zu verwehren ist.

Zugangskontrolle - unter Zugangskontrolle versteht man, dass Unbefugte gehindert werden sollen, Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, zu nutzen.

Zugriffskontrolle - der Grundsatz der Zugriffskontrolle besagt, dass der Zugriff nur auf solche personenbezogenen Daten gewährt werden darf, für die der Zugreifende die Befugnis zur Einsichtnahme und zur Verarbeitung besitzt.

Weitergabekontrolle - es soll verhindert werden, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transportes oder der Speicherung auf Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Zudem soll überprüft und festgestellt werden können, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Datenübertragung vorgesehen ist.

Eingabekontrolle - unter Eingabekontrolle versteht man, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungsanlagen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind.

Auftragskontrolle - ein Auftrag liegt dann vor, wenn die personenbezogenen Daten der Speicherstelle durch einen Dritten verarbeitet werden (z.B. externe Buchhaltung, Datenvernichtung durch eine externe Firma, u.ä.m.). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können!

Verfügbarkeitskontrolle - unter Verfügbarkeitskontrolle versteht man solche Maßnahmen, die dazu beitragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt werden.

Trennungsgebot - es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dieses kann durch logische und physikalische Trennung der Daten gewährleistet werden.

Diese Gebote sind in der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt.

